

Tagungsbericht zum 1. Zürcher Stiftungsrechtstag

Die Schweiz mit ihren ca. 12 000 gemeinnützigen Stiftungen gilt aufgrund ihrer liberal geprägten Stiftungsrechtsordnung und weithin geschätzten politischen und wirtschaftlichen Stabilität als Stiftungsparadies im Herzen Europas. Vor diesem Hintergrund bot Zürich eine ideale Kulisse für den am 16. 4. 2010 gemeinsam vom Zentrum für Stiftungsrecht und dem Europa Institut der Universität Zürich veranstalteten 1. Zürcher Stiftungsrechtstag zum Thema „Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa“.

Die Vorträge und Diskussionsrunden boten den rund 160 Teilnehmern aus der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Deutschland neue Einsichten und ermöglichten durch die internationale Perspektive einen Blick über den nationalen Tellerrand. Durch die Veranstaltung führte Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter des von ihm gegründeten Zentrums für Stiftungsrecht. Er meisterte nicht nur die aufgrund der isländischen Aschewolke notwendig gewordenen organisatorischen und technischen Änderungen souverän. Er leitete auch die Diskussionsrunden und bereicherte diese durch zahlreiche eigene und durchaus innovative Ideen.

Im ersten Themenblock thematisierte Prof. Dr. Peter Rawert aus Hamburg die Zustiftung vor dem Hintergrund des funktionalen Stiftungsbegriffs. Dabei ging er insbesondere auf die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten und die Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen rund um die Zustiftung ein. Anschließend stellte Goran Studen, wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Prof. Jakob, Dachstiftungsmodelle vor. Dachstiftungen seien eine innovative und geeignete Form gerade für Stiftungsvorhaben mit geringerem Kapitaleinsatz. Zugleich warnte Studen vor der Vorstellung, Dachstiftungskonstruktionen könnten als „stiftungsrechtliches Allheilmittel“ fungieren und wies auf die zahlreichen noch offenen Fragen in diesem Bereich hin. Die Diskussion wurde mit Einleitungsvoten von Rechtsanwältin Dr. Dr. Thomas Sprecher sowie François Geinoz, Geschäftsführer der Limmat Stiftung in Zürich, eröffnet. Beide ergänzten die Referate um wertvolle Schilderungen aus ihrer langjährigen Praxiserfahrung mit Dachstiftungen.

Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, Direktorin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School in Hamburg, stellte im zweiten Block die Entwicklungen im europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht dar. Sie erläuterte insbesondere die Merkmale einer geplanten European Foundation, deren Entstehung derzeit ungewiss ist. Dr. Christoph Degen, Geschäftsführer des Dachverbands gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz (proFonds), blickte auf das Schweizer Gemeinnützigkeitsrecht und stellte dieses in den europäischen Kontext ein. Degen arbeitete u. a. die Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen im Hinblick auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen für eine Steuerbefreiung heraus.

Rechtsanwältin Dr. Harold Grüninger referierte zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Stiftungen in der Schweiz und in Europa. Auch wenn es in diesem Bereich bislang nur vergleichsweise wenige Sitzverlegungen gab, könnten durch die zunehmende Internationalisierung im Stiftungswesen der Zuzug und Wegzug von Stiftungen an Bedeutung gewinnen. In der anschließenden Podiumsdiskussion gewährte Dr. Bernd Ebersold Einblick in seine Erfahrungen als Geschäftsführer der international tätigen Jacobs Foundation in Zürich und bereicherte die Diskussion um die Perspektiven der operativen Leistungsfähigkeit von Stiftungen und des gesellschaftlichen Kontextes. Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Leiter des Basler Centre for Philanthropy Studies (CEPS), arbeitete zentrale Trends des Stiftungssektors heraus, die er mit interessanten Zahlen belegte.

Im Rahmen des letzten Themenblocks wurde schließlich auf die Zukunft privatnütziger Vermögensperpetuierung in der Schweiz geblickt. Prof. Dr. Susanne Kalss von der Wirtschaftsuniversität Wien zeigte die Perspektiven der Privatstiftung in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein auf, wobei sie auf die z. T. restriktive österreichische Rechtsprechung zu den Mitwirkungsrechten der Begünstigten einging. Aufgrund bestehender gesetzlicher Beschränkungen für Familienstiftungen komme demgegenüber in der Schweiz dem ausländischen Trust eine herausragende Rolle als Instrument für die Nachfolgegestaltung zu, betonte Rechtsanwältin Dr. Nedim Peter Vögt. Bestrebungen zur Einführung eines genuin schweizerischen Trustrechts erteilte er eine klare Absage und strich die Bedeutung der Ratifikation des Haager Trustübereinkommens heraus. Schließlich fragte Dr. Dr. Thomas Sprecher, ob die Schweiz ein neues Vehikel zur privatnützigen Vermögensperpetuierung brauche. Er umriss dabei die möglichen Eckpfeiler eines de lege ferenda zu schaffenden schweizerischen „Privatfonds“ vor dem Hintergrund des bestehenden

Rechts. Die letzte Podiumsdiskussion eröffnete Rechtsanwalt Dr. Manuel Liatowitsch, der die schweizerischen Entwicklungen insbesondere aus der anglo-amerikanischen Perspektive beurteilte. Rechtsanwalt Dr. Jochen Eittinger stellte schließlich die steuerrechtliche Behandlung ausländischer Familienstiftungen im deutschen Ertrag- und Erbschaftsteuerrecht dar und wagte einen Ausblick, wie der deutsche Fiskus auf etwaige schweizerische Innovationen reagieren würde.

Die Tagung fand bei einer Abendveranstaltung im Turm der Universität einen stimmungsvollen Ausklang über den Dächern von Zürich. Die Vorträge sollen in einem Tagungsband im Herbst diesen Jahres erscheinen.

Julia Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht,
Universität Zürich

Fachliteratur

Münchener Prozessformularbuch, Band 4 Erbrecht

Handbuch, Hrsg. von B. F. Klinger. Verlag C. H. Beck, München, 2. Aufl. 2009. Geb. 1 235 S. 122,- €.

In der Reihe seiner Münchener Prozessformularbücher, die vor allem für den forensisch tätigen Rechtsanwalt ein wertvolles Hilfsmittel sind, legt der Verlag C. H. Beck die 2. Auflage für das Erbrecht vor. Der Titel des Werkes ist – in gutem Sinne – ungenau, weil er nicht den gesamten Inhalt des Buches widerspiegelt. Es geht nicht nur um erbrechtliche Zivilprozesse, die vor den ordentlichen Gerichten abgewickelt werden, sondern auch um alle Verfahren bei den Nachlassgerichten.

Entsprechend der Konzeption der Reihe folgen jeweils Anmerkungen den Formulierungsvorschlägen für die im Prozess oder Nachlassverfahren einzureichenden Schriftsätze. Allein wegen dieser Anmerkungen lohnt sich das Nachschlagen in dem Werk, weil der Anwalt dort viele praktische und weiterführende Empfehlungen für seine Arbeit findet. Allerdings ist festzustellen, dass diese Anmerkungen je nach Sachbearbeiter sehr unterschiedlich ausfallen. Manche sind recht knapp geraten, andere, z. B. diejenigen von Gregor und Zimmermann, sehr ausführlich. Den Anmerkungen sind jeweils Verweise auf die Kommentarliteratur und das neueste Schrifttum vorangestellt. Vollständig und hilfreich sind die jeweiligen Bemerkungen, die am Ende der Formulare Kosten und Gebühren erläutern, zumal dieses Gebiet auch für den Anwalt häufig ein Buch mit sieben Siegeln ist.

Bei der an sich gelungenen Gliederung des Werkes fällt auf, dass es offensichtlich Überschneidungen gibt. So wird die Nachlassverwaltung unter F.III. und zusätzlich unter S.III. abgehandelt. Die zweitgenannte Kommentierung ist ausführlicher. Hier liegt offensichtlich ein Mangel in der Koordinierung der Beiträge vor.

Wenn der Rezensent nachfolgend einige praktisch wichtige Punkte – teilweise kritisch – herausgreift, so handelt es sich um Einzelpunkte, die in einer Neuauflage möglicherweise zu berücksichtigen sind, jedoch dem positiven Gehalt des Gesamtwerkes keinen Abbruch tun.

Bei Stufen- und Auskunftsklagen spielt der Streitwert deshalb eine große Rolle, weil von diesem auch die Möglichkeit abhängt, Rechtsmittel einzulegen. Dabei ist häufig unbekannt, dass der Streitwert auf Seiten des Klägers von dessen Interesse abhängt, auf Seiten des Beklagten nach der Rechtsprechung jedoch nur dessen persönlicher Aufwand an Zeit und Kosten maßgeblich ist. Es ist daher missverständlich, wenn es unter C.II.1 in Anm. 4 unter dem Stichwort „Streitwert“ heißt, das Abwehrinteresse des Beklagten liege im Allgemeinen bei einem Teilwert der Hauptsache, der zwischen 1/4 und 1/2 variiert. Auf der nächsten Seite wird dann – nunmehr richtig – unter Nr. 11 ausgeführt, dass der Gegenstandswert für den Berufungsrechtsstreit nicht nach dem Streitwert für die Auskunft, sondern nach dem bereits genannten

(Fortsetzung auf S. XVI)